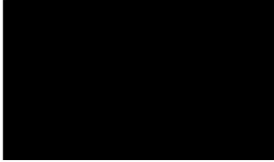





# Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg



Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben unser Aktenzeichen Au 1 K 19.1425	Telefon (0821) 327 - 3104	Telefax (0821)327- 3149	Zimmer Nr. 114	Augsburg 22.10.2019
--------------------------------	---	---------------------------------	-------------------------------	----------------------	------------------------

Verwaltungsstreitsache  
Staib Geschäftsführungs GmbH  
gegen Freistaat Bayern  
beigeladen:  
  
wegen Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes

Anbei übersende ich Ihnen die beigefügten Unterlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfs. Stellungnahme.

In richterlichem Auftrag  
Die Geschäftsstelle

Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Parteiverkehr	Telefon	Telefax
Kornhausgasse 4 86152 Augsburg	Straßenbahn Linie 2 Haltestelle Mozarthaus	Mo-Do: 8.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr	(0821) 327-04	(0821) 327-3149

Akteneinsicht nur nach vorheriger Vereinbarung



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die  
Möglichkeit einer  
Terminvereinbarung!



Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

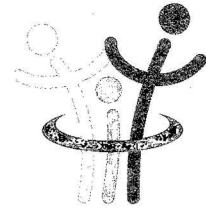
Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 1362 · 89303 Günzburg

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfach 11 23 43  
86048 Augsburg

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg	
Eingang	18. Okt. 2019
..... Abdrucke d. Schreibens	
Anlagen: .....	



LANDKREIS GÜNZBURG

**Günzburg, 14. Oktober 2019, Nr. 30 Az.: 5142.5/4 - Bäckerei Staib Geschäftsführungs GmbH**  
Vollzug Veterinärwesen und Verbraucherschutz, [REDACTED]  
Telefon: 08221/95-[REDACTED], Telefax: 08221/[REDACTED], E-Mail: [REDACTED]@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 3.05.1

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);**

**Az.: Au 1 K 19.1425**

**In der Verwaltungsstreitsache**

**Bäckerei Staib Geschäftsführungs GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

- Kläger -

gegen

**den Freistaat Bayern,**

**vertreten durch das Landratsamt Günzburg, vertreten durch Herrn [REDACTED]**

- Fachbereich für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Vollzug Veterinärwesen und Verbraucherschutz -

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

- Beklagter -

wegen:

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes**

werden die Akten vorgelegt. Auf die beim Verwaltungsgericht Augsburg am 16.09.2019 eingegangene Klageschrift erwidert das Landratsamt Günzburg die Klage und stellt folgenden Antrag:

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)

Sparkasse Günzburg-Krumbach, IBAN: DE77 7205 1840 0240 0000 34

SWIFT-BIC: BYLADEM1GZK

VR-Bank Donau-Mindel eG, IBAN: DE37 7206 9043 0007 1183 84, SWIFT-BIC: GENODEF1GZ2

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

### Begründung:

#### I.

Am 16.07.2019 hat das Landratsamt Günzburg einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) erhalten (Blatt 3 - 5 d. A.). Hier wurden die Herausgabe der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der Bäckerei Staib in Leipheim beantragt.

Nach dem Handelsregisterauszug vom 05.08.2019 ist der Betriebssitz der Bäckerei Staib Geschäftsführungs GmbH in Ulm und Geschäftsführer [REDACTED]

Mit Anhörung vom 06.08.2019 wurde der Bäckerei Staib Geschäftsführungs GmbH die Antragstellung und die vorgesehene Informationsgewährung nach dem VIG mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich bis zum 14.08.2019 zu äußern (Blatt 13 – 15 d. A.).

Eine Stellungnahme ist zum genannten Datum über den bevollmächtigten Rechtsanwalt [REDACTED] fristgerecht zum 11.08.2019 eingegangen (Blatt 16 - 39 d. A.).

Mit Schreiben vom 10.09.2019 (Blatt 43 – 45 d. A.) wurde der anwaltlichen Vertretung mitgeteilt, dass der beantragten Informationsgewährung stattgegeben wird.

#### II.

Die Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 10.09.2019 ist rechtmäßig.

Auf die weiteren Ausführungen des Landratsamtes Günzburg mit Schreiben vom 10.09.2019 (Blatt 43 – 45 d. A.) wird verwiesen. Auf die vorgebrachten Punkte des Prozessbevollmächtigten Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] wurde in diesem Schreiben bereits eingegangen.

Das Landratsamt Günzburg verweist zudem auf das Schreiben vom 08.10.2019 zum Sofortvollzug.

Ergänzend nimmt das Landratsamt Günzburg noch wie folgt Stellung:

- 1) Der Anspruch auf Informationsgewährung an den Antragsteller stützt sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Das VIG ist gemäß § 2 Abs. 4 VIG nicht subsidiär zu § 40 Abs. 1a LFGB.

Gemäß § 2 Abs. 4 VIG gelten die Vorschriften des VIG nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind. Hiermit ist eine subsidiäre Anwendung des VIG im Sinne eines Auffanggesetzes gegenüber anderen Rechtsvorschriften mit weitergehendem oder auch nur entsprechendem Regelungsgehalt gemeint (Schulz, in: PdK, § 2 Abs. 4 VIG, S. 20). Aus der im Gesetzestext verwendeten Formulierung „soweit“ folgt, dass nur solche Vorschriften als vorrangig in Betracht zu ziehen sind, die denselben Sachverhalt abschließend - sei es identisch, sei es abweichend – regeln (OVG Münster, Urteil vom 12.12.2016 - 13 A 847/15, juris Rn. 57).

Die Vorschrift des § 40 Abs. 1a LFGB stellt schon deshalb keine vorrangige, die Anwendung des § 2 Abs. 1 VIG ausschließende Rechtsvorschrift dar, weil sie nicht denselben Sachverhalt regelt. Während § 2 Abs. 1 VIG den Fall einer antragsgebundenen Informationsgewährung zum Gegenstand hat, betrifft § 40 Abs. 1a LFGB die aktive staatliche Informationsgewährung. Der individuelle Auskunftsanspruch einerseits und die staatliche Information der Öffentlichkeit andererseits sind jedoch zwei verschiedene Arten der Informationsgewährung, zwischen denen - nicht zuletzt hinsichtlich der jeweiligen wettbewerblichen Auswirkungen - gravierende Unterschiede bestehen (OVG Münster, Urteil vom 12.12.2016 - 13 A 847/15, juris Rn. 60; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 15.6.2015, NvWZ 2015, 1297 (1298)).

Eine Anspruchskonkurrenz, die nach der Vorgabe des § 2 Abs. 4 VIG aufzulösen wäre, besteht mangels identischen Regelungsgehalts der Vorschriften des § 40 Abs. 1a LFGB und des § 2 Abs. 1 VIG demnach nicht (ebenso Rossi, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 2 VIG Rn. 50).

- 2) Der Streitgegenständliche Antrag auf Auskunftserteilung ist hinreichend bestimmt und fällt in den Anwendungsbereich des VIG (verweis auf Schreiben vom 08.10.2019).
- 3) Eine Abweisung der über „Topf Secret“ gestellten VIG-Anträge kommt nicht allein deshalb in Betracht, weil die Antragstellung über das Internetportal von „Foodwatch“ organisiert wird.
- 4) Mögliche mittelbare Motive der Portalbetreiber dürften auf die Beurteilung des konkreten VIG-Antrags keinen Einfluss haben. Die Verbraucher dürften nicht mit den Portalbetreibern gleichgesetzt und ihnen deren Motive unterstellt werden. Maßgeblich sei allein das Verhalten der VIG-Antragsteller.
- 5) Die erleichterte Antragstellung über das Portal „Topf Secret“ entspreche dem Gesetzeszweck des modernen Verbraucherschutzes. Von einer Veröffentlichung der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollberichte über das Portal ist nicht automatisch davon auszugehen. Die Kontrollberichte werden von dem Landratsamt Günzburg postalisch an den Antragsteller übermittelt, so dass der Antragsteller in eigener Verantwortung entscheidet, wie er mit den erlangten Informationen umgeht. Das VIG endet mit der behördlichen Informationserteilung und trifft keinerlei Aussagen darüber, ob und wie der Antragsteller die erlangten Informationen weiterverbreiten darf. Entsprechende Fragestellungen sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015, Az. RN 5 K 14.1110).
- 6) Ein Eingriff in das Grundrecht nach Art. 12 Abs. 1 GG liegt durch die geplante Veröffentlichung der Kontrollberichte nicht vor. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in seinem Urteil vom 16.02.2017, Az. 20 BV 15.2208.

